

Inga Kruse & Lukas Hechl,
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EU-Mehrwertsteuer im E-Commerce – European One-Stop-Shop (EU-OSS) für Verkäufer:innen mit Sitz in Deutschland/der EU

Das Wichtigste im Überblick:

- ✓ Seit dem 1. Juli 2021 ist grenzüberschreitender Warenverkauf an Privatpersonen in der EU grundlegend neu geregelt.
- ✓ Nun gilt für entsprechende Verkäufe innerhalb der EU eine einheitliche Schwelle, ab der zwingend die Umsatzsteuer des Ziellandes zu berechnen und abzuführen ist.
- ✓ Eine vereinfachte Meldung (die OSS-Meldung) erspart dir jedoch Umsatzsteuermeldungen im Ausland. Vorsteuerbeträge können jedoch nicht geltend gemacht werden.
- ✓ Es kann für die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe an Privatpersonen zwischen der Anwendung von OSS und lokalen Steuererklärungen gewählt werden – die Entscheidung muss jedoch einheitlich für die gesamte EU getroffen werden.
- ✓ Für Waren von außerhalb der EU gibt es Sonderregeln, sowohl wenn über einen elektronischen Marktplatz verkauft wird, als auch für die Erledigung der Zollformalitäten bei der Einfuhr in die EU.

1. Änderungen seit dem 1. Juli 2021

Umfassende Änderungen des europäischen Mehrwertsteuersystems sollen grenzüberschreitende Verkäufe an Privatpersonen (insb. aus dem E-Commerce) vereinfachen und vereinheitlichen.

Was ändert sich beim Verkauf an Endkund:innen (B2C) innerhalb der EU?

- Einheitliche Schwelle von 10TEUR unionsweit.
- Umsatzbesteuerung im Zielland, sofern diese Schwelle überschritten/darauf verzichtet wurde.
- Möglichkeit der Anmeldung der Steuer über den One-Stop-Shop (OSS) im Ansässigkeitsstaat. Das heißt, es werden aufgrund dieser Sachverhalte keine steuerlichen Registrierungen mehr im Ausland benötigt. Ebenso kann die Bezahlung der ausländischen Umsatzsteuer direkt an die heimische Finanzbehörde erfolgen und nicht mehr an die Finanzbehörde des Ziellandes.

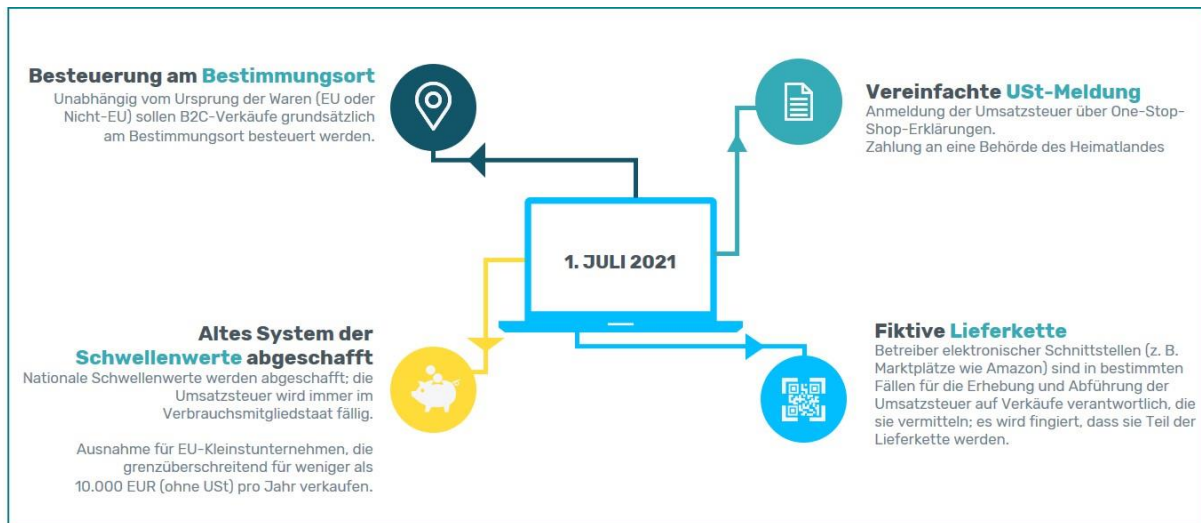
Was ändert sich, beim Verkauf an Endkund:innen (B2C) aus einem Logistikzentrum außerhalb der EU?

- Fiktive Einbindung in die umsatzsteuerliche Lieferkette, wenn Waren bis 150 EUR von außerhalb der EU über einen elektronischen Marktplatz an Endkund:innen in der EU verkauft werden. Das heißt, der elektronische Marktplatz wird für umsatzsteuerliche Zwecke Teil der Lieferkette.
- Einführung eines vereinfachten Importverfahrens bei Waren bis 150 EUR (sog. Import One Stop Shop).
- Bei Warensendungen über 150 EUR ist hingegen ein reguläres Zollverfahren nötig.

2. Keine Einbindung des elektronischen Markplatzes

B2B-Verkäufe	B2C-Verkäufe innerhalb der EU
Bei B2B-Verkäufen wird der elektronische Marktplatz nie Teil der Lieferkette und somit auch kein Schuldner der Umsatzsteuer.	B2C-Verkäufe mit Beginn und Ende der Warenbewegung innerhalb der EU, führen ebenfalls nicht zu einer Einbindung des elektronischen Markplatzes in die Lieferkette.

3. Was ist das neue Mehrwertsteuerpaket der EU für den elektronischen Handel?



4. Wie wirkt sich das auf die USt aus?

a) B2C-Verkauf aus Logistikzentren in Deutschland

Der Verkäufer wendet die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes an (sofern die Schwelle von 10TEUR überschritten ist). Alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe können in der OSS-Meldung angemeldet werden. Lieferungen innerhalb Deutschlands sind jedoch in der lokalen Umsatzsteuererklärung anzumelden.

b) B2C-Verkauf aus Logistikzentren im Ausland (EU)

Bei Logistikzentren im Ausland gilt ebenso, dass bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Lagerungsland A und Kundenland B) die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes hier: B) angewendet werden muss – sofern die 10TEUR-Schwelle überschritten ist. Die Meldung kann auch hier über OSS erfolgen.

Verkäufe an Kund:innen innerhalb des Lagerungslands sind in der lokalen Steuererklärung anzumelden.

Die Umlagerung von Ware aus dem Heimatland in das Lagerungsland ist jedoch zwingend in den lokalen Umsatzsteuererklärungen, sowohl im Heimatland als auch im Lagerungsland anzumelden. OSS-Meldung und lokale Steuerklärung existieren also nebeneinander und erfassen unterschiedliche Sachverhalte.

c) Die Ware wird aus dem Nicht-EU Ausland über einen elektronischen Marktplatz an B2C-Kund:innen versandt

Unter 150 EUR → der Marktplatz wird Teil einer fiktiven Lieferkette. Der Marktplatz schuldet die Umsatzsteuer aus dem Verkauf an den Kunden. Der Verkauf an den Marktplatz unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Über 150 EUR → der Marktplatz wird NICHT Teil der Lieferkette. Der Händler muss im Regelfall die Zollformalitäten im Zielland erfüllen. Logistikdienstleister können hier mit vereinfachten Verfahren unterstützen.

Praxistipps:

Beachte immer folgende Punkte und stelle dir die dazugehörigen Fragen:

1. Von **wo** werden die Waren versandt / **Woher** kommt die Bestellung?
2. In **welcher Erklärung** muss ich meine Transaktion melden (**OSS** oder **lokale Umsatzsteuererklärung**)?
3. OSS-Erklärung und lokale Umsatzsteuererklärung können **nebeneinander** existieren
4. **Überwache den Wert im Falle von "Fernverkäufen von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen" (fiktive Lieferkette oder nicht?)**
→ Sonderregelung für Bestellungen > 150 EUR im Falle von Fernverkäufen von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen

Für den Inhalt dieses Dokuments ist allein der jeweilige Experte verantwortlich.
Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte direkt an diesen.